

Werbungskosten bei Falschbetankung

Neben der Pendlerpauschale können Berufstätige, welche ihr eigenes Kraftfahrzeug für den Weg zur Arbeit benutzen auch sogenannte außergewöhnliche Werbungskosten, wie zum Beispiel Unfall oder Diebstahl, in der Einkommensteuererklärung absetzen. Das Niedersächsische Finanzgericht hat am 24. April 2013 entschieden, dass Reparaturkosten für einen Motorschaden bei einer Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeit als Werbungskosten abzugsfähig sind. Allerdings ließ das Niedersächsische Finanzgericht auch die Revision beim Bundesfinanzhof zu, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Ein Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof liegt allerdings noch nicht vor. Betroffene sollten die entstandenen Kosten bei ihrer Steuererklärung eintragen, mit dem Hinweis auf das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts.